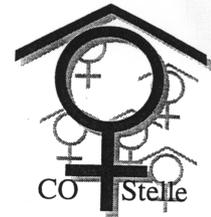


Koordinierungsstelle (Co-Stelle)
der Landesarbeitsgemeinschaft der
Autonomen Frauenhäuser in Baden-
Württemberg

Britta Schlichting, Frauen helfen Frauen e.V. HD
Mannheimerstraße 226
69013 Heidelberg
Tel.: 06221-750135, Dienstag 8-10 Uhr
Fax: 06221- 750136
e-Mail: info@interventionsstelle-heidelberg.de



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)227a

Heidelberg, 02.12.2012

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser am 10.12.2012 in Berlin

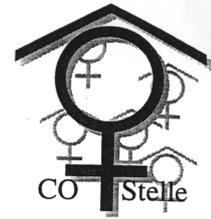
1. *Welche Prioritäten sehen Sie vor dem Hintergrund des Berichts für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder?*
 - a) *bei den Einrichtungen im Bereich der fachlichen Weiterentwicklung ihrer Angebote?*
 - b) *im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen?*

Für gewaltbetroffene Frauen, die akut psychisch erkrankt sind, die akute Suchterkrankungen haben und/ oder die jugendliche Söhne mitbringen, ist es in Deutschland fast unmöglich, einen Platz in Frauenhaus zu finden. Grund dafür ist, dass die Frauenhäuser sowohl räumlich als auch personell über sehr eingeschränkte Ressourcen verfügen. Zu einem selbstbestimmten Leben gehört jedoch für gewaltbetroffene Frauen dazu, selber bestimmen zu können, wo sie Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus suchen. Ziel muss sein, dass Frauenhäuser offen für alle Frauen sind und jede Frau aufgenommen werden kann. Ich lehne eine Spezialisierung einzelner Frauenhäuser auf bestimmte Zielgruppen ab. Auch auf dem Gebiet ‚Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Kinder‘ muss der Inklusionsgedanke verfolgt werden. Zunächst muss die Gewalterfahrung der Frau im Vordergrund stehen und ihr Bedürfnis nach Schutz und Unterstützung. Im Frauenhaus kann ein erstes ‚Clearing‘ stattfinden, um dann in enger Kooperation mit anderen Facheinrichtungen eine gute Lösung und Perspektive mit und für die Frau zu entwickeln. Dazu ist es wichtig, dass Fachkliniken, Fachberatungsstellen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen die Gewalterfahrung der Frau berücksichtigen und ausreichend Fachwissen vorhanden ist.

Notwendig sind in jedem Frauenhaus verschiedene räumliche Möglichkeiten für verschiedene Bedarfe von Frauen.

Im Bedarfsfall muss personell die Möglichkeit vorhanden sein, dass qualifizierte Mitarbeiterinnen nachts oder auch am Wochenende im Frauenhaus anwesend sind.

Die finanziellen Mittel für Fortbildung und Supervision für Frauenhausmitarbeiterinnen müssen ausreichend vorhanden sein.



Die dauerhafte Kooperation mit ambulanten und stationären Angeboten für psychisch erkrankte oder suchtkranke Frauen muss zeitlich und finanziell abgesichert sein.

Alle Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen zusammenarbeiten, müssen zu diesem Thema sensibilisiert und qualifiziert werden.

c) im Zuständigkeitsbereich des Bundes?

Aktuelle und zukünftige Bundesgesetze müssen die Situation von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern berücksichtigen. Sie dürfen nicht zum Nachteil dieser Frauen sein. Bereits erarbeiteten Best Practice Leitfäden muss ausnahmslos gefolgt werden.

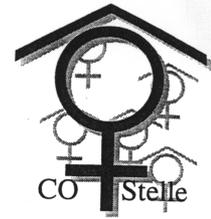
- **§ 31 Absatz II Zuwanderungsgesetz; bei Häuslicher Gewalt muss der Härtefall stets bejaht werden.**
- **Die Residenzpflicht für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen muss in Fällen von Häuslicher Gewalt aufgehoben werden.**
- **Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, müssen ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik bekommen.**
- **Die erarbeitete Arbeitshilfe zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) der Bund- Länder- Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt muss in allen familiengerichtlichen Verfahren Berücksichtigung finden.**
- **Liegt ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vor, darf nicht durch die gleichzeitige Umsetzung des Umgangsrechts eine Schutzlücke für Frau und Kinder entstehen.**

2

2. Wie beurteilen Sie die verfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Bund und Länder bei der rechtlichen Ausgestaltung einer verlässlichen finanziellen Absicherung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

a) im Wege individueller Leistungsansprüche betroffener Frauen?

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles Problem, sondern hat gesellschaftliche Ursachen. Die Finanzierung über den Einzelfall macht die erlittene Gewalt jedoch zum individuellen Problem der Frau. Sie selbst wird zur ‚Problemträgerin‘ abgestempelt. Dazu kommt, dass ganzen Gruppen von Frauen der Zugang zum Frauenhaus verwehrt wird und/ oder dass die Frauenhäuser das finanzielle Risiko selbst tragen müssen.



So können beispielsweise Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Rentnerinnen, Frauen aus den EU- Beitrittsländern, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, Diplomatenfrauen, UN- Angehörige, Frauen mit Wohnsitzbeschränkungen und Frauen mit eigenem Einkommen

oder Vermögen in der Regel nicht in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern wohnen, weil sie nach den Bestimmungen des SGB II/ SGB XII keinen Leistungsanspruch haben.

Die Einführung des SGBII/ SGBXII zur Kostenerstattung des Frauenhausaufenthalts hat den Zugangswegen ins Frauenhaus bürokratische Hürden aufgebürdet.

Die einzige zielführende Finanzierungsregelung, die eine sichere, schnelle, unbürokratische und bedarfsgerechte Aufnahme im Frauenhaus ermöglicht, ist eine Pauschalfinanzierung.

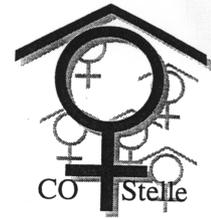
b) Im Wege der unmittelbaren Einrichtungsfinanzierung?

Ein grundsätzliches Problem bei der Tagessatzfinanzierung liegt darin, dass die Bestimmungen des SGB II, auf die sich die Tagessätze der meisten tagessatzfinanzierten Frauenhäuser beziehen, nicht dazu gedacht sind, Frauenhäuser zu finanzieren. Sie sollen vielmehr dazu dienen, Menschen die Arbeitsaufnahme zu erleichtern oder zu ermöglichen.

3

Die Finanzierung der Frauenhäuser muss folgende Anforderungen erfüllen:

- **Quantität:** Es müssen bundesweit genügend Frauenhausplätze finanziert werden
- **Qualität:** Es bedarf gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen.
- **niederschwellige Aufnahme:** Die Finanzierung muss eine schnelle und unbürokratische Aufnahme im Frauenhaus für alle Zuflucht suchenden Frauen und ihre Kinder gewährleisten.
- **bedarfsgerechte Angebote:** Es bedarf differenzierter Angebote im Frauenhaus, die den unterschiedlichen Lebenssituationen der Frauen und ihrer Kinder angemessen sind.
- **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder muss in Bezug auf die Finanzierung absoluten Vorrang haben.**
- **Sicherheit für Frauenhäuser:** Die Finanzierung der Frauenhäuser muss im Interesse misshandelter Frauen und ihrer Kinder pauschal, kostendeckend, verlässlich und unabhängig von wechselnden Haushaltslagen und politischen Mehrheiten gesichert sein.



3. *Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen machen deutlich, dass es an einer Gesamtverantwortung für die Finanzierungsstruktur fehlt. Da eine Regelungskompetenz des Bundes auch Kostenregelungen umfasst, wie sollten diese gesetzlich ausgestaltet werden und halten Sie eine gemeinsame Finanzierung von Bund, Ländern und Kommunen für notwendig und sinnvoll?*

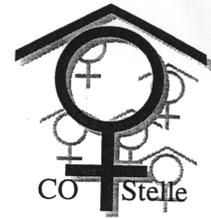
Der Lagebericht und die damit verbundenen Rechtsgutachten zeigen einen unüberschaubaren Flickenteppich an unterschiedlichen Finanzierungsregelungen, die von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune variieren. Zumeist beinhalten sie eine (Misch-) Finanzierung der Frauenhäuser.

Gegenwärtig sind in Deutschland Art und Qualität des Schutzes für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder außerordentlich unterschiedlich und unter anderem abhängig davon, in welchem Bundesland, in welchem Landkreis bzw. in welcher Stadt sie leben.

Die Frage der Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser ist juristisch umstritten und hängt daher vom politischen Willen der Beteiligten ab.

Ich bevorzuge eine bundesgesetzliche Regelung, weil nur hierbei der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. Nur über eine bundeseinheitliche Regelung kann die erforderliche Schutz- und Hilfestellung über Stadt- und/ oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkungen gewährleistet werden. Ich halte eine verbindliche, dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel mit Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen zwar grundsätzlich für sinnvoll, befürchte aber auch zusätzlich bürokratische Hemmnisse und Streitigkeiten durch eine solche Aufteilung.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gezahlt werden und eine vollständige Absicherung des bedarfsgerechten Angebots gewährleistet ist.



4. *Welche Möglichkeiten sehen Sie auf Seiten der Länder, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zukunftssicher bereitzustellen und eventuelle Versorgungslücken zu schließen und die im Bericht beschriebenen Ungleichgewichte und Schwierigkeiten bei der Versorgung von ‚ortsfremden‘ Frauen über Ländergrenzen hinweg zu beheben? Benötigen die Länder hierfür Unterstützung durch bundesgesetzliche Schritte?*

An dieser Stelle möchte ich nochmals auf meine Ausführungen in Frage 2) und 3) hinweisen. Die Lösung der Finanzierungsproblematik des Frauenhausaufenthalts kann nur darin liegen, die finanzielle Hilfe für Schutz und Unterstützung im Frauenhaus einzelfallunabhängig zu gewähren. Die Vorschläge aus dem Lagebericht, die Probleme durch einzelne Änderungen in der Sozialgesetzgebung, in einzelnen Verordnungen und in Ausführungsbestimmungen zu lösen, sind nicht zielführend und verhindern die Kostenauseinandersetzungen nicht, sie verlagern sie nur.

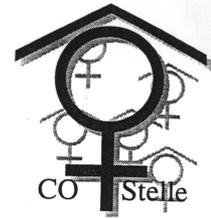
Nur über eine bundeseinheitliche Regelung kann die erforderliche Schutz- und Hilfestellung über Stadt- und/ oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkungen gewährleistet werden. Das Einzugsgebiet aller Frauenhäuser muss im Sinne eines überregionalen Angebots offen für alle Frauen und ihre Kinder sein. Die Gewalt und Bedrohung endet nicht an Landesgrenzen. Jede Frau muss selbstbestimmt entscheiden können, wo sie Schutz und Unterstützung sucht.

5

5. *Welche bundesgesetzlichen Regelungen hielten Sie vor diesem Hintergrund, dass ein gleichwertiger Zugang für alle Frauen und ihre Kinder in Deutschland zum Schutz und zur Hilfe vor Gewalt sichergestellt werden muss, für zielführend?*

Eine Lösung der Finanzierungsproblematik, eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten, eine Verbesserung der personellen Ausstattung und eine offensive, gesellschaftsweite Öffentlichkeitsarbeit sind Elemente einer Politik, die geeignet sind, den Unterstützungsbedarf zu decken.

Meines Erachtens wäre so der Schutzauftrag des Staates, der nach dem Grundgesetz auf der Unantastbarkeit der Würde, dem Recht auf Unversehrtheit und freier Entfaltung basiert, erfüllt. Zudem kann die BRD dann endlich die Vorgaben aus internationalen Übereinkommen wie des UN-Übereinkommens zur Beseitigung von jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), der UN- Behindertenrechtskonvention (CRPD) oder der (immer noch nicht ratifizierten) Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von Häuslicher Gewalt (CETS 210) erfüllen.



Der Finanzbedarf in Frauenhäusern setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Kosten zusammen:

- Sockelbetrag, der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt. Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus mindestens zwei Stellen für einzelfallunabhängige Tätigkeiten wie Geschäftsführende Aufgaben, Geldbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit, Kooperation und Vernetzung, Verwaltung, Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft. Als angemessene Sachkosten sind 20% der Personalkosten anzusetzen.
- Platzkostenpauschale Diese Komponente ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze für Frauen und Kinder. Die Platzkostenpauschale muss sowohl die Personalkosten (Personalschlüssel 1:4), die Kosten für Ausstattung und Instandhaltung und Sachkosten abdecken.
- Hauskosten Diese setzen sich aus Miet- bzw. Anschaffungskosten, Mietnebenkosten, Energiekosten, gebäudebezogenen Versicherung und Renovierungs- und Investitionskosten zusammen.

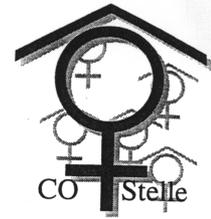
Die Auszahlung der Finanzmittel muss aus einer Hand erfolgen.

6. (...). *Bei welchen Individualleistungen sehen Sie unter diesen Voraussetzungen zwingenden Handlungsbedarf und in welcher Form?*

An dieser Stelle möchte ich auf meine Ausführungen unter Frage 2) verweisen.

Individualleistungen sind nicht dazu geeignet, Schutz und Hilfe im Frauenhaus zu gewährleisten. Die Folge dieser Finanzierungsform sind permanente Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Kommunen über die Erstattung von einzelfallbezogenen Frauenhauskosten. Für die Frauenhausmitarbeiterinnen, gewaltbetroffenen Frauen und die Jobcenter in den Kommunen führen diese Auseinandersetzungen zu einem sehr hohen bürokratischen Aufwand. Der Kostendruck wird an die Bewohnerinnen der Frauenhäuser weitergegeben. Frauen und Frauenhäuser werden von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte, unabhängig von Schutz- und Unterstützungsbedarf, möglichst kurz zu halten oder sie werden gänzlich in Frage gestellt.

Die einzige zielführende Finanzierungsregelung, die eine sichere, schnelle, unbürokratische und bedarfsgerechte Aufnahme im Frauenhaus ermöglicht, ist eine Pauschalfinanzierung.



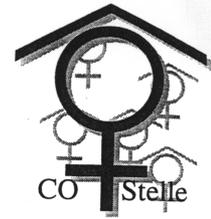
7. Der Bericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt ist. Welche Handlungsempfehlungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um die Versorgung und den Schutz in ausreichendem Maß zu gewährleisten?

Laut Lagebericht und Sekundaranalyse der Daten aus der Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Schröttle/ Müller 2004) sind in Deutschland 11,2% der Frauen im Alter zwischen 16 und 65 Jahren der Gewalt ihres aktuellen Partners ausgesetzt, davon hatten 3,6% schon vorher Gewalt durch einen früheren Partner erlebt. Aktuell sind es also rund 3 Millionen Frauen in Deutschland, die Bedarf an Schutz und/ oder Unterstützung haben oder zumindest statistisch gesehen haben könnten.

Im Lagebericht wird angeregt, zunächst eine Bedarfsfeststellung nach dem Vorbild der Krankenhäuser durchzuführen und sich nicht an den Empfehlungen der Task Force zu orientieren (ein Platz/ Bett für 7500 EinwohnerInnen bzw. ein Familienplatz/ Zimmer für 10.000 EinwohnerInnen). Auffallend ist hierbei, dass zwar die Empfehlungen der Task Force, die sich immer auf die Gesamtbevölkerung beziehen, in die Diskussion eingeführt werden, die vorhandenen Frauenhausplätze dann im Lagebericht jedoch nur in Beziehung zur weiblichen Bevölkerung gesetzt werden. Dadurch ergibt sich in Bezug auf die Frauenhausplätze pro Einwohnerzahl ein deutlich geschöntes Bild.

Es gibt in Deutschland laut Lagebericht zurzeit 353 Frauenhäuser mit rund 6800 Plätzen für Frauen und ihre Kinder. Dies entspricht einem Frauenhausplatz auf rund 12.000 EinwohnerInnen. Das bedeutet, dass die BRD nicht annähernd den Empfehlungen des Europarats folgt. Es gibt eklatante Unterschiede zwischen den Bundesländern in Bezug auf die vorgehaltenen Plätze.

Meiner Ansicht nach kann eine Bedarfsfeststellung unter Einbeziehung des Sachverstands der Frauenhäuser vor Ort gerade in ländlichen Gebieten langfristig sinnvoll sein. In den Städten und Landkreisen jedoch, wo die Anzahl der Weitervermittlungen wegen Überfüllung den Bedarf schon jetzt überdeutlich macht, muss zügig gehandelt werden. Für die Bedarfsfeststellung kann hier kurzfristig eine Kombination aus den Empfehlungen der Task Force und den wegen Platzmangels abgewiesenen Frauen und Kinder erforderliche Daten liefern.



8. *Welche Zugangsbeschränkungen treten am häufigsten auf, um gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Schutz- und Hilfseinrichtungen aufzunehmen und lassen sich konkrete Regionen ausmachen, in denen die Situation besonders zugespitzt ist bzw. Abweisungen eine Ausnahme sind?*

Die Zugangsbeschränkungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder beziehen sich auf:

- **Mangel an Frauenhausplätzen**
- **Fehlende Barrierefreiheit**
- **Sozialgesetzgebung und Tagessatzfinanzierung**
- **Räumliche Bedingungen und konzeptionelle Einschränkungen**

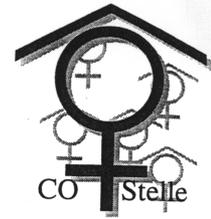
Die größte Zugangsbeschränkung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist der Mangel an Frauenhausplätzen. In 97,5% der Frauenhäuser konnten laut Lagebericht Frauen wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden. Lediglich 9 von 353 Frauenhäusern mussten im Jahr 2010 keine Frau wegen Überfüllung abweisen. Bei einem Teil der Frauenhäuser, gerade in den Ballungsgebieten der alten Bundesländer, ist Überfüllung der Normalzustand.

Im Jahr 2010 konnten rund 20.000 Frauen und eine unbekannte Anzahl von Kindern nicht in einem Frauenhaus Schutz finden, in das sie fliehen wollten. Die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang veröffentlichten Zahlen von lediglich 9000 Abweisungen jährlich in deutschen Frauenhäusern sind irreführend, denn sie beziehen sich lediglich auf 150 Frauenhäuser, die dazu im Lagebericht geantwortet haben. Hochgerechnet auf die 353 Frauenhäuser in Deutschland müssen wir von 16.700 Abweisungen wegen Überfüllung und von weiteren 4000 Abweisungen aus anderen Gründen ausgehen.

Viele schutzsuchende Frauen fliehen mit ihren Kindern aus Gründen der Anonymität in die großen Ballungszentren. Der Mangel an Plätzen macht sich hier ganz besonders bemerkbar und trifft zusätzlich auf einen eklatanten Mangel an bezahlbaren Wohnungen. Dadurch sinken dort in vielen Frauenhäusern trotz erhöhter Nachfrage die Aufnahmezahlen. Die Frauenhausbewohnerinnen, die eigentlich den Schutz des Frauenhauses nicht mehr benötigen, müssen monatelang auf eine Wohnung warten und blockieren dadurch gezwungenermaßen die Plätze im Frauenhaus.

9. *Welche Ursachen gibt es für die zum Teil großen Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der Bestandsaufnahmen des Unterstützungssystems in den einzelnen Ländern und den Angaben der jeweiligen Landesregierung?*

Diese Frage kann ich nicht klar beantworten. Eine Vermutung ist, dass die Situation der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Kinder von den einzelnen Landesregierungen besser dargestellt werden soll, als sie tatsächlich ist.



So gibt es Unklarheiten bezüglich der Differenzierung in Frauen- und Kinderplätze oder den Angaben zum Gesamtumfang der Landesförderung für die Frauenhäuser.

10. *In der Stellungnahme wird festgestellt, dass es ein „dichtes und ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Bundesgebiet gibt“ und dass „...Anhaltspunkte für eine strukturelle oder flächendeckende Unterversorgung fehlen.“ Deckt sich das mit den Rückmeldungen der Schutz- und Hilfseinrichtungen?*

Nein, die Aussage der Stellungnahme deckt sich nicht mit den Rückmeldungen der Schutz- und Hilfseinrichtungen.
Vergleiche dazu auch meine Ausführungen in Fragen 7) und 8).

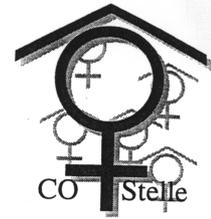
Kernaussagen des Lageberichts (Bundesdrucksache 17/10500) sind beispielsweise:

- „Die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots ist kontinuierlich hoch...“ S.190
- „Es gibt regionale Versorgungsprobleme.“ S.191
- „Die Unterstützungsangebote (...) sind nicht für alle Betroffenen gleichermaßen zugänglich: (...) S.190
- „Das Unterstützungsangebot ist mehrheitlich unterfinanziert.“ S.193
- „Die Finanzierung der Einrichtung ist uneinheitlich, abhängig von der Politik auf Landesebene und in den Städten und Landkreisen.“ S.194
- „Eine Lösung der Finanzierung, eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten, eine Verbesserung der personellen Ausstattung und eine offensive, gesellschaftliche Öffentlichkeitsarbeit sind Elemente einer Politik, die geeignet ist, den Unterstützungsbedarf zu decken.“ S.197

11. (...). *Wie schätzen Sie den Mehraufwand durch die Hotline für die Einrichtungen ein?*

Es ist ein Mehraufwand für das Unterstützungssystem durch die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon zu erwarten, da all die Frauen erreicht werden sollen, die bisher keinen Zugang zum Hilfesystem haben und die Hotline eine Lotsenfunktion erfüllen soll.

Solange das Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder nicht finanziell abgesichert ist, besteht die Gefahr, dass die bundesweite Helpline ins Leere läuft. Frauen können nicht unbürokratisch, bundesweit einheitlich und rund um die Uhr in einem Frauenhaus aufgenommen werden. Beratungsstellen haben aufgrund der häufig schlechten personellen Ausstattung nicht die Möglichkeit, zeitnah eine Beratung anzubieten.



Die Helpline ist dann sinnvoll, wenn sie auf ein flächendeckendes und funktionierendes Unterstützungssystem Zugriff hat und auf dieses verweisen kann. Der existenzsichernde Erhalt und Ausbau der Unterstützungseinrichtungen ist eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren der Helpline.

12. Die personellen Ressourcen im Kinderbereich der Frauenhäuser sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden. Wie schätzen Sie diese Situation und die daraus resultierenden Folgen ein? Was müsste sich aus ihrer Sicht ändern?

In allen Frauenhäusern in Deutschland werden Mütter mit ihren Töchtern und Söhnen aufgenommen. Es leben etwa ebenso viele Frauen wie Kinder in bundesdeutschen Frauenhäusern. Dass im Frauenhaus die Arbeit mit den Kindern einen wichtigen Stellenwert haben muss, wird von keiner Seite bestritten. Fast alle Mädchen und Jungen im Frauenhaus sind entweder direkt von Gewalt betroffen oder haben die Gewalt gegen ihre Mutter miterlebt, gesehen und/ oder gehört.

Die Arbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus darf sowohl in Bezug auf die Quantität (Anzahl der Mitarbeiterinnen im Kinderbereich) als auch auf die Qualität der Angebote nicht schlechter besetzt sein als die Arbeit mit den Frauen. Es bedarf ausreichender finanzielle Mittel, um die Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus personell und räumlich leisten zu können.

10

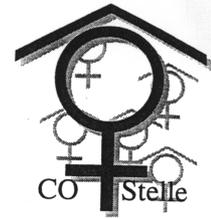
Die Realität sieht laut Lagebericht völlig anders aus:

„Die personellen Ressourcen im Kinderbereich sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden. Es gibt bis auf wenige Ausnahmen größerer Frauenhäuser zu wenige Ressourcen in diesen Einrichtungen, um mehr als eine – teilweise rudimentäre- Kinderbetreuung zu gewährleisten. (...) Dem Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen, die in einer krisenhaften Situation mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus flüchten, kann dieses geringe Angebot nicht gerecht werden.“ (Bundesdrucksache 17/10500, S.73)

Eine gute Unterstützung für die Mädchen und Jungen im Frauenhaus beinhaltet, dass Mitarbeiterinnen vorhanden sind, die parteilich für die Kinder arbeiten, ihre Rechte und Bedürfnisse fördern und unterstützen.

Folgende Kernaufgaben sollte die Arbeit im Mädchen- und Jungenbereich abdecken:

- Krisenintervention
- Individuelle Beratung und Begleitung der Kinder, sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrung.
- Geschlechts- und altersspezifische (Gruppen-) Arbeit mit den Mädchen und Jungen.
- Einzelangebote für die Kinder und Jugendlichen



- Gegebenenfalls Kinderbetreuung
- Unterstützung der Kinder bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen
- Mütterberatung (Unterstützung, Erziehungsberatung, Stärkung der Erziehungskompetenz)
- Gespräche und Kooperation mit Schule, Kindergärten, Jugendamt, etc.

13. *Der Bericht macht deutlich, dass insbesondere für spezielle Gruppen wie psychisch kranke Frauen, Behinderte oder Migrantinnen die Erstaufnahme oftmals ein Problem darstellt,... Sehen Sie die Notwendigkeit einer besseren Qualifizierung sowohl der hauptamtlichen wie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, um den speziellen Bedarfen der schutzsuchenden Frauen Rechnung zu tragen?*

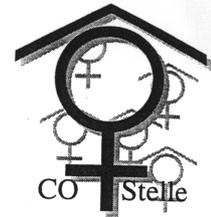
Die Aufnahme dieser Personengruppen scheitert nicht ausschließlich an der schlechten Aufnahmesituation, sondern viel mehr an der schlechten personellen Ausstattung und den räumlichen Bedingungen in den Frauenhäusern. Die Aufnahme von Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthalt scheitert oft an den gesetzlichen Bestimmungen.

Der gesellschaftliche Anspruch an die in den Frauenhäusern geleistete Arbeit ist sehr hoch, denn die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder sollen umfassend unterstützt und begleitet werden. Professionelle Gefährdungsanalysen, juristische Beratung, Begleitung und Unterstützung in allen sozialrechtlichen Belangen, Krisenintervention und Stabilisierung bei traumatischen Erfahrungen, Rund- um- die- Uhr- Betreuung, Gruppenangebote, nachgehende Beratung, regelmäßige geschlechtssensible und altersspezifische Angebote für die Kinder sowie regelmäßige Kooperation und Vernetzung sind nur einige Angebote, die im Frauenhaus nach Ansicht vieler Geldgeber angeboten werden sollten.

Die finanziellen Mittel, die den Frauenhäusern dafür zur Verfügung gestellt werden, decken allerdings fast nie das geforderte Aufgabenspektrum ab. Stattdessen wird nicht selten angeregt, doch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen im Frauenhaus zu beschäftigen. Diese Sichtweise legt nahe, dass für die Arbeit im Frauenhaus weder Ausbildung, noch Erfahrung, noch Kontinuität notwendig sind. So klafft Anspruch und Wirklichkeit in der Frauenhausarbeit immer weiter auseinander. Die Leitragenden dabei sind sowohl die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder, die nicht die Unterstützung bekommen, die sie benötigen, als auch die Mitarbeiterinnen, die trotz aller Selbstaubeutung nicht die Kapazitäten für das haben, was eigentlich notwendig wäre.

Im Bedarfsfall muss personell die Möglichkeit vorhanden sein, dass qualifizierte Mitarbeiterinnen nachts oder auch am Wochenende im Frauenhaus anwesend sind.

Die finanziellen Mittel für Fortbildung und Supervision für Frauenhausmitarbeiterinnen müssen ausreichend vorhanden sein.



Die dauerhafte Kooperation mit ambulanten und stationären Angeboten für psychisch erkrankte oder suchtkranke Frauen muss zeitlich und finanziell abgesichert sein.

14. *Wie beurteilen Sie die bauliche Situation in den Frauenhäusern in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und des speziellen Bedarfes für Frauen mit vielen Kindern, Migrantinnen, psychisch kranken Frauen oder Frauen, die während ihrer Zeit im Frauenhaus in ihrer Arbeitssituation auf einen Computer angewiesen sind?*

An dieser Stelle möchte ich auf meine Ausführungen in Frage 1 a) und b) verweisen.

Notwendig sind in jedem Frauenhaus verschiedene räumliche Möglichkeiten für die verschiedenen Bedarfe aller gewaltbetroffenen Frauen, wie z.B. Einzelzimmer für alleinstehende Frauen, eigene abgeschlossene Räumlichkeiten und Bäder für Frauen mit mehreren Kindern oder älteren Söhnen, rollstuhlgerechte Zimmer und Bäder, spezielle Ausstattung für Frauen mit Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und Lernschwierigkeiten.

Daneben braucht es in den Frauenhäusern ausreichend Raum für Beratung, Gruppenarbeit und Zugang zu Internet und PCs.

Ich sehe bezüglich der baulichen Situation in den Frauenhäusern keinen Grund zur Differenzierung zwischen Migrantinnen und Nicht- Migrantinnen.

12

15. *Migrantinnen, die Schutz in einem Frauenhaus suchen, werden oft in einem anderen Kreis untergebracht, um den Kontakt zu ihren Familien zu unterbinden. Ergibt sich Ihrer Meinung nach daraus eine Zuständigkeit des Bundes für die Kosten dieser speziellen Gruppe?*

Hier ist mir zum einen nicht klar, welche Definition für „Migrantin“ vorausgesetzt wird. Differenzierung in deutsche Staatsangehörigkeit und nicht- deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Staatsangehörigkeit mit Migrationshintergrund?

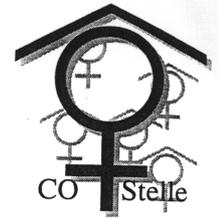
Des Weiteren ist mir unklar, warum „Migrantinnen“ weiter weg untergebracht werden müssen.

Es gibt immer wieder Frauen, die aufgrund der starken Bedrohung durch Partner und/ oder Familie einen Frauenhausplatz in großer Distanz zu ihrem ursprünglichen Wohnort suchen und brauchen. Oft muss bei der Suche nach einem Frauenhausplatz darauf geachtet werden, wo in Deutschland eventuelle Bekannte, Freunde, Familie des Partners und/ oder der Familie leben, um die Anonymität und den Schutz für die gewaltbetroffene Frau am neuen Aufenthaltsort gewährleisten zu können.

Die Hürden der Sozialgesetzgebung und Tagessatzfinanzierung sind für gewaltbetroffene Frauen mit Wohnsitzauflage/ Residenzpflicht, prekärem

Koordinierungsstelle (Co-Stelle)
der Landesarbeitsgemeinschaft der
Autonomen Frauenhäuser in Baden-
Württemberg

Britta Schlichting, Frauen helfen Frauen e.V. HD
Mannheimerstraße 226
69013 Heidelberg
Tel.: 06221-750135, Dienstag 8-10 Uhr
Fax: 06221- 750136
e-Mail: info@interventionsstelle-heidelberg.de



Aufenthalt und ohne Leistungsanspruch nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz und Frauen ohne Aufenthaltserlaubnis,
besonders hoch.

**Nur über eine bundeseinheitliche finanzielle Regelung kann die
erforderliche Schutz- und Hilfgewährung über Stadt- und/ oder
Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkungen gewährleistet werden.
Das Einzugsgebiet aller Frauenhäuser muss im Sinne eines
überregionalen Angebots offen für alle Frauen und ihre Kinder sein. Die
Gewalt und Bedrohung endet nicht an Landesgrenzen. Jede Frau in
Deutschland muss, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem
Aufenthalts selbstbestimmt entscheiden können, wo sie Schutz und
Unterstützung sucht.**